

Inhalt:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen	1
Teil B: Besondere Bestimmungen für Telekommunikationsdienste	10
Teil C: Besondere Bestimmungen für Sicherheitsdienstleistungen	15
Teil D: Besondere Bestimmungen für Softwarenutzung	17
Teil E: Besondere Bestimmungen für Kauf und Miete	20

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für Verträge mit der VR Netze GmbH, Weseler Straße 480, 48163 Münster, Registergericht Amtsgericht Münster (nachfolgend VR Netze genannt). Sie gelten für Verträge über Telekommunikationsdienste (insbesondere, aber nicht ausschließlich: Sprach- bzw. Datenkommunikation, Internetdienstleistungen, Extranetleistungen, das zur Verfügungstellen von Festverbindungen, sowie Remote Access-Dienste), über Softwarenutzung, Sicherheitsdienstleistungen sowie den Verkauf und die Vermietung von Hardware und Sicherheitstechnik. Sie finden auch auf mit den Hauptleistungen in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Serviceleistungen, zusätzliche Leistungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.2 Sofern für Leistungen auch „Besondere Bestimmungen“ (Teil B bis E) gelten, gehen diese bei Abweichungen den Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) vor.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; VR Netze widerspricht ausdrücklich deren Einbeziehung und Geltung.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

2. Vertragsschluss/ Vertragsänderungen

- 2.1 Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragsparteien, mit Annahme des Angebots der VR Netze durch den Kunden oder nach Bestellung des Kunden mit schriftlicher Auftragsbestätigung der VR Netze zustande. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn VR Netze mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt.
- 2.2 VR Netze kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich VR Netze zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- 2.3 VR Netze behält sich vor, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag aus unvermeidbaren, zwingenden Gründen nach einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten auf einen anderen Diensteanbieter oder Netzbetreiber zu übertragen, wobei die schutzwürdigen Interessen des Kunden beachtet werden. Sollte der Kunde der Übertragung nicht zustimmen, kann er den Vertrag binnen drei (3) Monaten nach Zugang der Übertragungsmitteilung schriftlich kündigen.
- 2.4 Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen oder Leistungsscheine sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen/ Leistungsscheinen der VR Netze von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen/ Leistungsscheine vorrangige Geltung.
- 2.5 VR Netze kann die vertraglichen Vereinbarungen durch schriftliche Mitteilung ändern sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden im Mitteilungsschreiben im Einzel-

nen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. VR Netze weist den Kunden in dem Mitteilungsschreiben auf diese Folgen hin.

- 2.6 Ziffer 2.5 gilt entsprechend für Preisänderungen. VR Netze wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

3. Vertragsleistungen der VR Netze

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGBs, der jeweiligen Leistungsbeschreibung/ Leistungsschein sowie den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 3.2 VR Netze wird den Kunden in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für VR Netze zumutbar ist.
- 3.3 Die von der VR Netze beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der VR Netze, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.
- 3.4 VR Netze ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.
- 3.5 Die Leistungsverpflichtung der VR Netze gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit VR Netze mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der VR Netze beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

4. Zusätzliche Leistungen der VR Netze

- 4.1 VR Netze erbringt zusätzliche Dienst- und Serviceleistungen nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt (zusätzliche Leistungen).
- 4.2 Sofern VR Netze im Rahmen der zusätzlichen Leistungen auf konkrete, ausdrückliche Anweisung des Kunden handelt, haftet nicht sie, sondern der Kunde für die Auswirkungen. VR Netze wird vor Ausführung der Anweisung den Kunden hierauf hinweisen.

5. Abnahme

- 5.1 Sofern Leistungen der VR Netze der Abnahme bedürfen, kann der Einzelvertrag besondere Regelungen für die Abnahme enthalten. Insbesondere können Kunde und VR Netze Abnahmeverfahren oder Kriterien vereinbaren, anhand derer die Übereinstimmung mit den entsprechenden Spezifikationen festgestellt wird.
- 5.2 Hat eine Abnahme zu erfolgen, muss der Kunde, nach Übergabe der vertragsgemäß erbrachten Leistungen und nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung von der VR Netze über die vertragsgemäße Leistungsbereitstellung, die Leistungen zum Zwecke der Abnahme innerhalb von zwei (2) Wochen darauf überprüfen, ob die Leistungen frei von Mängeln sind. Die VR Netze ist befugt, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen.

- 5.3 Der Kunde muss,
- wenn die Leistungen frei von Mängeln sind, unverzüglich schriftlich die Abnahme der betreffenden Leistungen erklären;
 - wenn die Leistungen nur unwesentliche Mängel aufweisen, unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären und die Mängel in der Abnahmeerklärung vermerken.
 - der VR Netze unverzüglich schriftlich Mängel der Leistungen anzeigen, derentwegen er die Abnahme der Leistungen verweigern darf.
- 5.4 Die Leistungen der VR Netze gelten auch als abgenommen, wenn der Kunde die Leistungen nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Leistungsbereitstellung nach Ziffer 5.2 abnimmt, obwohl sie abnahmereif sind.
- 5.5 Vermerkt der Kunde in der Abnahmeerklärung Mängel oder verweigert er wegen Mängel die Abnahme, ist er verpflichtet, der VR Netze die Mängel zugleich schriftlich und mit einer möglichst genauen Beschreibung des Mangels darzulegen, sofern der Kunde über das notwendige Know-how verfügt, um die Mängel ausführlich zu beschreiben. Liegt kein auf Kundenseite notwendiges Know-how für die technische Mängelbeschreibung vor, sind die funktionalen Auswirkungen zu beschreiben.

6. Leistungsstörungen

- 6.1 VR Netze gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Dem Kunden ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten nicht gewährleistet werden kann.
- 6.2 VR Netze orientiert sich bei der Leistungserbringung an den Vorgaben und Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie - soweit einschlägig - der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) und der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS).
- 6.3 VR Netze übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der VR Netze, die auf
- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in Netzwerkinfrastrukturen,
 - b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an die Netzwerkinfrastrukturen durch Kunden oder Dritte oder
 - c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der VR Netze erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der VR Netze beruhen.
- 6.4 Die VR Netze unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 069/ 38076 53734 zu richten.
- 6.5 Nach Zugang einer Störungsmeldung ist VR Netze zur Störungsbeseitigung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.
- 6.6 Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Kunde wird in angemessenem Umfang VR Netze oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- 6.7 Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 10 dieser AGBs ergebenden Haftungsumfang beschränkt.
- 6.8 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung VR Netze verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den

vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

- 6.9 VR Netze wird bei der Durchführung von Wartungsarbeiten Rücksicht auf die Interessen des Kunden nehmen. Die Arbeiten sollen deshalb möglichst zu einer Zeit stattfinden, in denen eine geringe Nutzung der Dienste erfolgt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass alle oder einzelne Dienste während der Durchführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

7. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 7.1 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von VR Netze vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von VR Netze geschuldeten Leistungen VR Netze unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Einrichtungen der VR Netze hat der Kunde ebenfalls unverzüglich der VR Netze mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse sowie der überlassenen Hard- und Software geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
- 7.2 Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der VR Netze unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der VR Netze und deren Gehilfen den jederzeitigen Zutritt zu den technischen Einrichtungen zwecks Durchführung des Vertrages.
- 7.3 Der Kunde wird sämtliche Rechte, Genehmigungen, Ermächtigungen einholen oder erwerben und während der Vertragslaufzeit aufrecht erhalten, die erforderlich sind, um die Leistungen in seinem Einflussbereich zu erbringen.
- 7.4 Der Kunde ist für die Sicherheit der Betriebsumgebung verantwortlich, in der die Hard- beziehungsweise Software betrieben wird.
- 7.5 Der Kunde darf nur Endgeräte an das Netz der VR Netze anschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen.
- 7.6 Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der VR Netze nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen.
- 7.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Insbesondere wird der Kunde Meldungsübertragungen (Aufschaltungen) nicht rechtsmissbräuchlich auslösen.
- 7.8 Der Kunde ist verpflichtet keine beleidigenden, verleumderischen oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von VR Netze überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde stellt VR Netze auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen VR Netze erhoben werden.
- 7.9 Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, deren Verwendung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der VR Netze, so ist der Kunde verpflichtet, VR Netze die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.
- 7.10 Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und/ oder Verluste von Einrichtungen der VR Netze in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der VR Netze den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die VR Netze oder Dritte zu vertreten haben.
- 7.11 Der Kunde wird von ihm geplante Veränderungen an seiner Betriebsumgebung rechtzeitig mit der VR Netze abstimmen, sofern diese einen Einfluss auf die vereinbarten Leistungen haben können.
- 7.12 Der Kunde hat der VR Netze unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungs-

anschrift, Bankverbindung, Rechtsform und Rufnummer). Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.

- 7.13 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit VR Netze vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, im Falle von Mobilfunkleistungen insbesondere die Personal Identification Number (PIN) und den Personal Unlocking Key (PUK), geheim zuhalten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- 7.14 Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. VR Netze haftet insofern nicht. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Mobilfunkkarten und/ oder sonstige zur Leistungsbeanspruchung legitimierende Unterlagen sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren, vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen und etwaige Verluste unverzüglich der VR Netze schriftlich zu melden.
- 7.15 Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software, Mobilfunkkarten und Unterlagen sowie etwaige Kopien an VR Netze auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages - übereignet worden sind.

8. Übertragung und Überlassung an Dritte

- 8.1 Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der VR Netze nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit VR Netze ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 8.2 Der Kunde darf die Leistungen der VR Netze weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Der Kunde darf des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen im Sinne des Aktienrechts.
- 8.3 Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

9. Termine und Fristen

- 9.1 Zeitangaben der VR Netze zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
- 9.2 Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der VR Netze wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der VR Netze nicht nachkommt.
- 9.3 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der VR Netze nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

10. Haftung

- 10.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet VR Netze unbeschränkt.
- 10.2 Für sonstige Schäden haftet VR Netze, wenn der Schaden von VR Netze, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. VR Netze haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

- 10.3 Sofern es sich bei den Leistungen der VR Netze nicht um Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) handelt, bestimmt sich die Haftung der VR Netze für Vermögensschäden nach den Regelungen der Ziffer 10.2 entsprechend. Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, Stillstandszeiten oder entgangenen Gewinn infolge mangelhafter Lieferung oder Leistung, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder VR Netze ausdrücklich eine Garantie übernommen hat.
- 10.4 Im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG bestimmt sich die Haftung der VR Netze für Vermögensschäden ausschließlich nach Ziffer 30.
- 10.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.
- 10.6 Im Übrigen ist die Haftung der VR Netze ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt hiervon unberührt.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 In Fällen höherer Gewalt ist VR Netze von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafenbetreibern, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von VR Netze liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von VR Netze oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von VR Netze autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP`s) eintreten und ähnliche Umstände, soweit sie von der VR Netze nicht zu vertreten sind.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die vom Kunden an VR Netze zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. VR Netze stellt dem Kunden die Vergütung zu dem in dem Einzelvertrag angegebenen Fälligkeitstermin in Rechnung. Rechnungen sind 14 (vierzehn) Tage nach Eingang beim Kunden zur Zahlung fällig.
- 12.2 Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für Leistungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese vom Kunden zu übernehmen.
- 12.3 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch VR Netze. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
- 12.4 VR Netze behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. VR Netze behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.
- 12.5 Soweit der Kunde der VR Netze keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der VR Netze gutgeschrieben sein. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht, frühestens jedoch zehn Tage nach Rechnungsdatum. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der VR Netze nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.
- 12.6 Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet.

- 12.7 Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, so weit sie von ihm verursacht worden sind.
- 12.8 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 12.9 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung über Leistungen der VR Netze, die nicht Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind, so muss dies innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber VR Netze erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. VR Netze wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit VR Netze die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- 12.10 Im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG bestimmt sich die Rechtzeitigkeit einer Beanstandung ausschließlich nach Ziffer 31.

13. Verzug des Kunden

- 13.1 Kommt ein Kunde in Verzug, so ist VR Netze berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen.
- 13.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der VR Netze wegen Verzuges des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleibt hiervon unberührt.

14. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 14.1 Gegen Ansprüche der VR Netze kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 14.2 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

15. Sicherheitsleistung/ Schufa-Klausel

- 15.1 VR Netze ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich bei Vertragsabschluss nach den zu erwartenden Entgelten für einen Monat, während der Vertragslaufzeit nach dem durchschnittlichen Entgelt für die letzten drei Monate vor der Anforderung der Sicherheitsleistung.
- 15.2 Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat VR Netze diesen Betrag getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu.
- 15.3 VR Netze hat die Sicherheiten zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr vorliegen.
- 15.4 Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass VR Netze der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf VR Netze den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln

die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen Union, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

- 15.5 Der Kunde kann Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen lauten: SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

16. Vertragslaufzeit

- 16.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch VR Netze.
- 16.2 Die Laufzeit eines Vertrages beträgt – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) oder Teile davon bis zum 31.12 eines Kalenderjahres. Sie verlängert sich automatisch um zwölf (12) Monate, wenn eine Vertragspartei nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigt.
- 16.3 Wird der Vertrag durch den Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit aus einem Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/ oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an VR Netze eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und vertragsüblichen Verhältnissen bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass VR Netze kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 16.4 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 16.5 Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen, die im Rahmen eines Kombiproduktes oder eines Projektes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- 16.6 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für VR Netze gilt insbesondere auch
- a) erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden, insbesondere aber nicht abschließend
 - wiederholte Verstöße - trotz Mahnung der VR Netze - gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 7, 8, 18 und - soweit einschlägig - 28, 37, 38 und 50 dieser AGBs.
 - Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen des Kunden;
 - b) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Ablehnung mangels Masse;
- Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.
- 16.7 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich VR Netze die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

- 16.8 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist oder kündigt VR Netze den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie an VR Netze eine angemessene Entschädigung in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der VR Netze kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. VR Netze bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- 16.9 Bei einem Anbieterwechsel wird die VR Netze die gesetzlichen Vorgaben einhalten. VR Netze wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Die VR Netze und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. Die VR Netze weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.
- 16.10 Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

17. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 17.1 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von der VR Netze aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht. Weitere Informationen enthalten die „Datenschutz – und Datensicherheitsbestimmungen (DuD-B)“.
- 17.2 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird VR Netze Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

18. Vertraulichkeit

- 18.1 Jede Vertragspartei wird Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei stammen und als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer dieses Vertrages und nach dessen Beendigung vertraulich behandeln, es sei denn, VR Netze oder der Kunde sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmung des Datenschutzes fallen. Die Vertragsparteien werden solche Informationen, Unterlagen oder Daten, so weit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder erheben noch in irgendeiner Form verwenden.
- 18.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Informationen und Unterlagen der jeweiligen anderen Partei nach Aufforderung zurückzugegeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 18.3 Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1 Abweichungen von diesen AGBs oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wurden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieser AGBs.
- 19.2 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Münster, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt.

Teil B: Besondere Bestimmungen für Telekommunikations- dienste

20. Geltungsbereich

- 20.1 Diese Besonderen Bestimmungen für Telekommunikationsdienste gelten für alle Verträge zwischen VR Netze und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich die Telekommunikationsdienste im Sinne des TKG zum Inhalt haben, insbesondere für Sprachkommunikationsdienste und die Anbindung des Kunden an das Internet.
- 20.2 Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

21. Grundstücksnutzung

- 21.1 Der Vertrag zwischen VR Netze und dem Kunden über Telekommunikationsdienste kann von VR Netze ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der VR Netze nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 21.2 Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn VR Netze den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- 21.3 Kündigt VR Netze einen Vertrag wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie, sofern es sich um einen Vertrag handelt, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass VR Netze kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. VR Netze bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

22. Vertragsleistungen der VR Netze

- 22.1 Hält VR Netze die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.
- 22.2 Die VR Netze setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht.
- 22.3 Die VR Netze erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

- 22.4 Die VR Netze erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Ermittlung des Standortes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Rückverfolgung).
- 22.5 Gegebenenfalls sind Call-by-Call, Preselection sowie die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

23. Rufnummernvergabe

- 23.1 VR Netze teilt dem Kunden bei Bedarf schriftlich Teilnehmerrufnummern für den Anschluss zu. Muss die Teilnehmerrufnummer auf Grund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Kunden keine Einwendungen und/ oder Ansprüche gegenüber VR Netze zu.
- 23.2 Wünscht der Kunde eine Portierung seiner Rufnummer, so hat er diesbezügliche Aufträge entweder selbst oder durch einen Portierungsauftrag an ein anderes Telekommunikationsunternehmen bis zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber VR Netze schriftlich zu äußern. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden. VR Netze wird den Portierungsprozess gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und der technischen vereinbarten Abläufe zwischen Teilnehmernetzbetreibern unterstützen. Werden die Vorgaben und technischen Abläufe von dem anderen am Portierungsprozess beteiligten Telekommunikationsunternehmen nicht unterstützt, so kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden. Am Tag der Portierung kann es aufgrund technischer Gegebenheiten zur kurzfristigen Unterbrechung der Telefonie- und Fax-/Datendienste kommen. Für diese Störungen sowie für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangenen Anrufe oder Nachrichten oder Nichterreichbarkeit übernimmt VR Netze keine Haftung.
- 23.3 Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird die VR Netze auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.
- 23.4 Auf schriftlichen Antrag des Kunden veranlasst die VR Netze unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seiner Firma (Namen) und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. Die VR Netze haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inversssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inversssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird die VR Netze die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inversssuche versehen..
- 23.5 Der Kunde kann die VR Netze beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

24. Einzelbindungsnachweis

Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt VR Netze im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Nach vorheriger Beauftragung und Benennung durch den Kunden können aus datenschutzrechtlichen Gründen Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht explizit aufgeführt werden, soweit dies im Einzelfall technisch machbar ist.

25. Mobilfunkdienste

- 25.1 VR Netze bietet dem Kunden nach gesonderter Vereinbarung Mobilfunkdienste an. VR Netze bedient sich dabei zur Leistungserbringung der Leistung eines lizenzierten Mobilfunknetzbetreibers und bietet dem Kunden diese Leistung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an.
- 25.2 VR Netze überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Mobilfunkanschluss im vereinbarten Mobilfunknetz und stellt ihm eine Rufnummer zur Verfügung. VR Netze ist berechtigt, die Teilnehmerrufnummer aufgrund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur oder aufgrund vom Netzbetreiber vorgegebener technischer Eigenarten des Mobilfunknetzes zu ändern. Für diesen Fall stehen dem Kunden keine Einwendungen und/ oder Ansprüche gegenüber VR Netze zu.
- 25.3 Der Kunde erhält für die Laufzeit des Vertrages eine mit der zugeteilten Rufnummer und einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) kodierte Mobilfunkkarte sowie einen entsprechenden persönlichen Entsperrcode (PUK). Die Mobilfunkkarte bleibt Eigentum der VR Netze bzw. des Mobilfunknetzbetreibers und ist bei Ablauf der Gültigkeit bzw. zum Ende des Vertrages unaufgefordert an VR Netze zurückzugeben. VR Netze ersetzt die Mobilfunkkarte kostenpflichtig bei Verlust, bei Beschädigung und im Fall, dass der Kunde die Mobilfunkkarte zurückgegeben hat, weil der Verdacht besteht, dass der Personal Unlocking Key (PUK) unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnte, oder wenn VR Netze von dem Kunden die Rückgabe der Mobilfunkkarte verlangt hat. Das Entgelt für den Ersatz bestimmt sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste.
- 25.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, die Identifizierung seines/seiner Mobilfunkanschlusses/-anschlüsse zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich sperren zu lassen.
- 25.5 Eine Nutzung der Mobilfunknetze in Deutschland wie auch im Ausland ist nicht flächendeckend möglich. Schadensersatz- bzw. Regressansprüche aus einer etwaig lückenhaften Verfügbarkeit eines dieser Netze sind daher ausgeschlossen. Aus technischen Gründen können Verbindungen mit anderen Telefonanschlüssen nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt und gehalten werden. Ob Verbindungen im Einzelfall hergestellt und gehalten werden können, hängt insbesondere von geographischen und atmosphärischen Bedingungen sowie von eventuell durch Hindernisse verursachten Funkschatten ab. Mobilfunkverbindungen zu Anschlüssen im Ausland sowie Mobilfunkverbindungen über ausländische Mobilfunknetze (internationales Roaming) werden nur hergestellt, soweit dies technisch möglich und mit ausländischen Netzbetreibern vereinbart ist.
- 25.6 Der Kunde ist damit einverstanden, dass VR Netze oder von VR Netze beauftragte Dritte, z.B. Mobilfunkprovider, bei Teilnahme an dem von Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg, betriebenen Fraud-Prevention-Pool (FPP) Daten, insbesondere über Beantragung, Sperrung und Beendigung des Vertrages, an den FPP übermittelt. Aufgabe des FPP ist es, seinen Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den Kunden bei Verlust der Mobilfunkkarte und/ oder Missbrauch vor weiter gehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

26. Voice over IP

- 26.1 Das VoIP-Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Einzelvertrag für die jeweils genutzte Rufnummer angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.
- 26.2 Sofern der Kunde den VoIP-Telefonie-Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der VR Netze gegenüber angegebenen Ort für die genutzte Rufnummer übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!
- 26.3 Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung

verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.

27. Zugang zum Internet

- 27.1 Soweit VR Netze dem Kunden den Zugang zum Internet vermittelt, ist VR Netze nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte einer Überprüfung daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten, zu unterziehen. VR Netze ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.
- 27.2 VR Netze weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. VR Netze hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können – nach gesonderter Vereinbarung – von der VR Netze erworben bzw. von dieser erbracht werden.
- 27.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG) für Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten.
- 27.4 Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt oder auf seinen Web-Seiten bereitstellt, für VR Netze fremde Informationen im Sinne des TMG.
- 27.5 Soweit VR Netze dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für VR Netze fremde Informationen im Sinne des TMG. Der Kunde ist verpflichtet, VR Netze von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 27.6 Der Kunde ist zur ressourcenschonenden Nutzung der erbrachten Dienste verpflichtet.
- 27.7 Der Kunde stellt die VR Netze von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

28. Missbräuchliche Nutzung

- 28.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
- a) keine Eingriffe in das Netz der VR Netze oder in andere Netze vorzunehmen;
 - b) keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms oder Vergleichbares (Malware) zu erstellen und/ oder weiterzuleiten;
 - c) die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
 - d) keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die
 - pornographische Schriften im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch (StGB),
 - jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) darstellen,
 - im Sinne des Strafgesetzbuchs zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern,
 - ehrverletzende Äußerungen enthalten,
 - das Ansehen von VR Netze schädigen können,
 - sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten.
- 28.2 Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Mitarbeiter oder Dritte gegen die Regelungen des Absatzes 28.1 verstoßen.

- 28.3 VR Netze ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu sperren.
- 28.4 Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z.B. Portscans).
- 28.5 Der Kunde hat es zu unterlassen, sich mit Hilfe der im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für den Kunden bestimmt sind.
- 28.6 Der Kunde hat es zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).
- 28.7 Bei Einrichtung eines WLAN (Wireless LAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen VR Netze-Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen.

29. Sperre

- 29.1 VR Netze ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn
- a) die hierzu in § 45k Abs.2 TKG genannten Voraussetzungen vorliegen oder
 - b) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von VR Netze in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - c) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der VR Netze, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.
- 29.2 Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist VR Netze nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.
- 29.3 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 29.4 Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die VR Netze den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrecht erhalten werden.
- 29.5 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird die VR Netze diese aufheben.

30. Haftung

- 30.1 Im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG ist - abweichend von den Regelungen in Ziffer 10 - die Haftung der VR Netze, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern VR Netze aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu

leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

- 30.2 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der VR Netze, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i. S. d. § 14 BGB im Rahmen eines Vertrages über Telekommunikationsdienste geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 30.3 VR Netze haftet nicht für die über ihre Dienste und/ oder Leitungen übermittelten Informationen hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.

31. Beanstandungen

Beanstandet der Kunde eine Abrechnung über Leistungen der VR Netze, die Telekommunikationsdienste im Sinne des TKG sind, so muss dies - abweichend von den Regelungen in Ziffer 12.9 - innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber VR Netze erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. VR Netze wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit VR Netze die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

32. Schlichtung

Kommt es zwischen dem Kunden und VR Netze darüber zum Streit, ob VR Netze ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

Teil C: Besondere Bestimmungen für Sicherheitsdienstleistungen

33. Geltungsbereich

- 33.1 Diese Besonderen Bestimmungen für Sicherheitsdienstleistungen gelten für alle Verträge zwischen VR Netze und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich Sicherheitsdienstleistungen zum Inhalt haben.
- 33.2 Sicherheitsdienstleistungen im Sinne dieser Bestimmungen umfasst Dienstleistungen im Bereich der Wartung und Instandhaltung von Sicherheitstechnik und der Meldungsübertragung im Rahmen einer Aufschaltung. Für das Errichtergeschäft, d.h. Verkauf, Lieferung und Montage von Sicherheitstechnik (Hard- und Software) gelten die jeweils einschlägigen Teile D und E dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 33.3 Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

34. Vertragsleistungen des VR Netze

- 34.1 VR Netze erbringt Sicherheitsdienstleistungen im Rahmen eines Dienstvertrages nach den einzelvertraglichen Regelungen und im Rahmen der nachfolgenden Ziffern 35 bis 37.

- 34.2 Im Falle der Beauftragung durch den Kunden bedient sich VR Netze zur Erbringung von Leistungen des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO geeigneter Subunternehmer, die die rechtlichen Voraussetzungen für das Bewachungsgewerbe erfüllen und als Erfüllungsgehilfen der VR Netze tätig werden,
- 34.3 Die Auswahl der Mitarbeiter und das Weisungsrecht liegen - ausgenommen bei Gefahr im Verzuge - allein bei der VR Netze und ihrer Erfüllungsgehilfen. Der Kunde wird davon absehen, die Mitarbeiter der VR Netze oder der Erfüllungsgehilfen der VR Netze in den eigenen Betrieb einzugliedern oder ihnen Weisungen zu erteilen.

35. Wartung/ Instandhaltung

- 35.1 VR Netze erbringt Wartungs- und Instandhaltungsleistungen im Rahmen des in der VDE 0833 niedergelegten Umfangs. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden.
- 35.2 Die Wartung und Instandhaltung durch VR Netze umfasst nach gesonderter Vereinbarung gegen ein zusätzliches, pauschales Entgelt im Rahmen des „Full Service“ auch die notwendigen Ersatzteile und Arbeitsleistungen der eingesetzten Fachkräfte.
- 35.3 VR Netze bietet grundsätzlich die Wartung und Instandhaltung von Sicherheitssystemen unterschiedlicher Hersteller an, soweit diese in Deutschland erhältlich und gemäß den einschlägigen Vorschriften einsetzbar ist. Ausgenommen hiervon ist Sicherheitstechnik derjenigen Hersteller, die eine Wartung oder Instandhaltung durch Dritte ausschließen, beispielsweise der Bosch Sicherheitssysteme GmbH. Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über Wartung und Instandhaltung besteht nicht.

36. Meldungsübertragung (Aufschaltung)

- 36.1 Sofern eine Aufschaltung auf eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vertraglich geschuldet wird, wird VR Netze bei einer in der NSL eingehenden Alarmmeldung unverzüglich die im Aufschaltprotokoll (Ziffer 37) vereinbarten Maßnahmen einleiten.
- 36.2 Die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des Kunden beginnt erst, wenn die Gefahrenmeldeanlage des Kunden aufgeschaltet ist und der VR Netze das vom Kunden unterzeichnete Aufschaltprotokoll vorliegt.
- 36.3 Die Übertragung der Meldungen von der Gefahrenmeldeanlage des Kunden erfolgt über die mit dem Kunden festgelegten Übertragungsnetze - PSTN (ISDN), Datex-P/X.31, IP-Netz, GSM/UMTS-Netz.
- 36.4 Alarmmeldungen werden von VR Netze in vollem Umfang aufgezeichnet.
- 36.5 Erfolgt eine Alarmierung der Behörden durch die VR Netze, so gilt im Verhältnis der Parteien der Kunde als Auslöser des Alarms gegenüber der Behörde. Der Kunde ist zur Übernahme der mit der Alarmierung verbundenen Kosten verpflichtet und wird die VR Netze auf erstes Anfordern von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 36.6 Häufen sich innerhalb eines kurzen Zeitraums Alarmer, die ohne tatsächlichen Notfall ausgelöst wurden (Fehlalarme), so ist VR Netze berechtigt, weitere eingehende Alarmer zu ignorieren, sofern VR Netze den Kunden zuvor hierüber schriftlich informiert hat. Die Parteien werden gemeinsam die Gründe für die Fehlalarme suchen. Liegen die Ursachen beim Kunden, hat er die Kosten für deren Beseitigung zu tragen.

37. Aufschaltprotokoll

- 37.1 Der Kunde ist im Rahmen eines Vertrages über Meldungsübertragung (Aufschaltung) verpflichtet, der VR Netze mit Vertragsschluss ein rechtsgültig unterschriebenes Aufschaltprotokoll auszuhändigen. In diesem Aufschaltprotokoll hat der Kunde der VR Netze detailliert darzulegen, welche Maßnahmen bei einzelnen Meldungssituationen (Einbruch, Feuer, Beschädigung der Außenhülle etc.) durchzuführen sind.

- 37.2 Der Kunde ist grundsätzlich in der Wahl der Maßnahme frei und nur durch die Gesetze gebunden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach Überfällen, bei Überfällen muss in jedem Fall mindestens die örtlich zuständige Polizeidienststelle informiert werden.
- 37.3 Änderungen am Aufschaltprotokoll hat der Kunde unverzüglich schriftlich der VR Netze zu melden.
- 37.4 Die nach einem eingehenden Notruf ergriffenen Maßnahmen richten sich ausschließlich nach dem Aufschaltprotokoll.
- 37.5 Sofern über die im Aufschaltprotokoll festgelegten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen objektiv nötig und unabdingbar sind, so wird VR Netze diese Maßnahmen in Vertretung des Kunden auf Kosten des Kunden durchführen.

38. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 38.1 Der Kunde ist verpflichtet,
- die Funktionsfähigkeit der für die Meldungsübertragung genutzten Übertragungseinrichtungen sicherzustellen. Die VR Netze weist darauf hin, dass Änderungen an den Übertragungseinrichtungen die Funktionsfähigkeit der Gefahrenmeldeanlage und der Meldungsübertragung beeinträchtigen können. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten haftet die VR Netze im Falle eines eingetretenen Schadens nicht.
 - die VR Netze auf die spezifischen Gefahren des zu sichernden Objektes hinzuweisen
 - die VR Netze auf vorhandene Sicherheitseinrichtungen und evtl. Verträge mit anderen Unternehmen über Sicherheitsdienstleistungen hinzuweisen.
 - Änderungen der Angaben im Aufschaltprotokoll, insbesondere der Telefonnummern der zu benachrichtigenden Personen und der Errichterfirma der Gefahrenmeldeanlage, unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist für deren ständige Richtigkeit verantwortlich.
 - der VR Netze bauliche Veränderungen mitzuteilen, damit ggf. Unfallverhütungsvorschriften beachtet oder das Aufschaltprotokoll zur Vorbeugung geändert werden kann.
- 38.2 Sämtliche Änderungsmitteilungen bedürfen der Schriftform.

39. Haftung

- 39.1 Die Haftung der VR Netze im Rahmen von Sicherheitsdienstleistungen bestimmt sich nach den Regelungen in Ziffer 10 sowie den Einschränkungen in Ziffer 39.2 und 39.3.
- 39.2 VR Netze haftet nicht
- für Schäden, die als Folge von strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Raub, Einbruch, Diebstahl, Brandstiftung) beim Kunden eintreten;
 - für Folgen, die aus dem Nichteingreifen der benachrichtigten Hilfspersonen (z.B der Polizei) entstehen, es sei denn, das Nichteingreifen beruht auf einem Verschulden der VR Netze oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
 - die VR für fehlerhafte Angaben im Aufschaltprotokoll.
- 39.3 Die VR Netze übernimmt keine Garantie dafür, dass Schadensfälle (z. B. Diebstähle, Einbrüche) vermieden werden.

Teil D: Besondere Bestimmungen für Softwarenutzung

40. Geltungsbereich

- 40.1 Diese Besonderen Bestimmungen für Softwarenutzung gelten für alle Verträge zwischen VR Netze und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich die Nutzung von durch VR Netze dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung gestellte Software zum Inhalt haben, auch im Rahmen des Errichtergeschäftes (Nutzung von Sicherheitssoftware).
- 40.2 Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

41. Nutzungsrechte

- 41.1 VR Netze gewährt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare und nicht sublizenzierbare Recht, die in dem Einzelvertrag genannte Software nur für seine eigenen, internen betrieblichen und im Einzelvertrag festgelegten Zwecke zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit sind die Programmdateien zu löschen bzw. die Datenträger an VR Netze auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht.
- 41.2 Die Nutzungsrechte des Kunden unterliegen den folgenden Beschränkungen:
- a) Das Nutzungsrecht des Kunden ist auf den Objektcode der Software beschränkt. VR Netze ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf den Objektcode nur unter den in § 69e UrhG genannten Bedingungen dekompileieren, disassemblieren oder anderen Maßnahmen eines Reverse-Engineering unterwerfen. Der Kunde darf die Software nicht bearbeiten, ändern oder in anderer Weise umarbeiten.
 - b) Sofern dem Kunden eine Einzellizenz eingeräumt wird, erlaubt dies die Benutzung der Software auf einem Einzelcomputer oder im Netzwerk unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit nur auf einem einzigen Computer verwendet wird. Mehrfachlizenzen für die Software berechtigten den Kunden dazu, höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen von ihm erworben wurden. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der erworbenen Lizenzen übersteigt, so muss der Kunde angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenzen übersteigt.
 - c) Der Kunde darf die Software und die anderen Leistungen von VR Netze nicht anders als im Vertrag vereinbart nutzen. Der Kunde darf die Software insbesondere nicht für folgendes verwenden oder erlauben, dass die Software für folgendes verwendet wird:
 - Die Software darf nicht vermietet, verliehen oder für IT-Leistungen für Dritte verwendet werden. Insbesondere darf sie nicht für Hostingzwecke oder für Application Service Provider (ASP)-Leistungen oder -Dienste verwendet werden.
 - Die Software darf nicht von anderen Personen als den Mitarbeitern des Kunden und den Mitarbeitern der Kunden des Kunden genutzt werden.
 - Ergebnisse von Leistungstests der Software dürfen Dritten nicht offen gelegt werden.
- 41.3 Ist die Software als Upgrade oder Update lizenziert, so ist der Kunde nur berechtigt, die Software gegen früher ausgelieferte Versionen der Software auszutauschen. Die Lieferung eines Upgrades oder Updates gilt nicht als Erteilung einer weiteren Lizenz für die Software.
- 41.4 Über die in dem Vertrag vereinbarten Rechte hinaus erwirbt der Kunde keine Rechte an der Software oder an anderen Leistungen von VR Netze.
- 41.5 Im Übrigen gelten die Lizenzbedingungen der Hersteller bzw. Vertriebsunternehmen der eingesetzten Software. Auf Wunsch des Kunden wird VR Netze diesem eine Kopie der für den Vertrag mit dem Kunden einschlägigen Lizenzbedingungen aushändigen.
- 41.6 Sofern es sich bei der zur Nutzung überlassenen Software um Sicherheitssoftware handelt, für die die VdS Schadenverhütung GmbH Testate erteilt („VdS-Testat“), so erhält der Kunde auf schriftlichen Wunsch eine Kopie des einschlägigen Testats.

42. Sicherungskopien

Der Kunde darf Kopien der Software für Sicherungskopien herstellen, soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist. Darüber hinaus darf die Software nicht vervielfältigt werden, soweit

das nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software notwendig ist. Auf und in jede Kopie der Software müssen sämtliche Urheberrechtshinweise, Marken und sonstigen Hinweise auf Schutzrechte wiedergegeben und/ oder übernommen werden.

43. Gewährleistung

- 43.1 VR Netze gewährleistet gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, dass Software frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- 43.2 Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei vertrags- oder bestimmungsgemäßem Gebrauch in der Betriebsumgebung, für die sie vorgesehen ist, wie in den jeweils aktuellen Dokumentationen zu der Software oder, im Falle von Individualsoftware, wie in den Spezifikationen beschrieben, funktioniert. Dem Kunden ist bewusst, dass Software Programmierfehler aufweisen kann. Entsprechend gewährleistet die VR Netze nicht, dass die von ihr bereitgestellte Software fehlerfrei ist oder ununterbrochen funktioniert.
- 43.3 Abweichungen von einer Eigenschaft, die der Kunde nach öffentlichen Äußerungen von VR Netze, Gehilfen von VR Netze oder Dritten, insbesondere in Prospekten, Werbung, werbenden Produktbeschreibungen oder aufgrund ähnlicher Angaben über bestimmte Eigenschaften erwarten kann, sind nur dann ein Sachmangel, wenn die Eigenschaft ausdrücklich auch in der jeweils aktuellen Dokumentation oder den Spezifikationen genannt ist oder sie auf andere Weise ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde.
- 43.4 Keine Mängel sind Störungen und Fehler, die
- dadurch verursacht sind, dass Software nicht entsprechend dem Einzelvertrag oder der Dokumentation genutzt wurde;
 - Folgen von vorsätzlichen Eingriffen Dritter sind (z.B. Viren).
- 43.5 Keine Gewährleistung wird auch übernommen für Unverträglichkeit mit Drittsoftware, welche VR Netze ausdrücklich abgelehnt hat.
- 43.6 VR Netze wird Sachmängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software beheben. Erweist sich eine Beseitigung eines Sachmangels als nicht möglich, kann VR Netze statt dessen eine Umgehung des Sachmangels entwickeln, die die in den Einzelverträgen (Leistungsscheinen) spezifizierte Funktionalität der Software erfüllt.

44. Einsatz von Fremdsoftware

- 44.1 Wird im Rahmen der Leistungen der VR Netze Software eingesetzt, die von Dritten entwickelt worden ist (Fremdsoftware), so stehen dem Kunden Ansprüche in Bezug auf die Fremdsoftware nur in dem Umfang zu, wie der VR Netze aus dem jeweiligen Lizenzvertrag über die Fremdsoftware ein Anspruch gegen den Lizenzgeber zusteht und nachdem VR Netze ihre Ansprüche gegenüber dem Lizenzgeber realisiert hat. VR Netze übernimmt keine weitergehende Gewährleistung oder Haftung für Fremdsoftware.
- 44.2 Auf Verlangen der Kunden tritt die VR Netze ihre Ansprüche gegen den Lizenzgeber dem Kunden ab, sofern dies nicht durch den Vertrag zwischen VR Netze und dem Lizenzgeber ausgeschlossen ist.

45. Rechte Dritter

- 45.1 VR Netze gewährleistet, dass sie über alle Rechte an der Software verfügt, um ihre Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.
- 45.2 Versucht ein Dritter, gestützt auf angeblich bessere Rechte, den Kunden an der vertragsgemäßen Benutzung zu hindern, so zeigt der Kunde dies der VR Netze unverzüglich, spätestens binnen zehn Tagen ab Kenntnis bzw. Inanspruchnahme, schriftlich an. Der Kunde stellt der VR Netze alle zur Abwehr erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und gewährt der VR Netze sonstige angemessene Unterstützung und führt die Gerichtsverfahren im Einvernehmen mit der VR Netze. Der VR Netze bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Die VR Netze wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Abwehr

derartiger Ansprüche entstandenen angemessenen Kosten ersetzen, soweit der Kunde die Abwehr im Einvernehmen mit der VR Netze betrieben hat. Erstattet der Anspruchsteller dem Kunden Kosten, sind diese vom Kunden an die VR Netze zurückzugewähren.

- 45.3 Die VR Netze wird nötigenfalls ihre Leistungen (einschließlich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Kunden Rechte Dritter nicht verletzt, oder sie wird auf ihre Kosten dem Kunden eine Lizenz des Dritten verschaffen. Gelingt weder das Eine noch das Andere, sind Drittansprüche aber rechtskräftig festgestellt, so ersetzt die VR Netze den Schaden, der dem Kunden hierdurch unmittelbar entsteht. Der Kunde wird in diesem Fall unverzüglich die Nutzung der Software einstellen.
- 45.4 Die VR Netze haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, wenn
- diese auf der Verwendung oder auf der Änderung einer Leistung durch den Kunden oder eines durch diesen beauftragten Dritten beruht, die nicht von VR Netze schriftlich autorisiert war;
 - diese darauf beruhen, dass Lieferungen und Leistungen einschließlich Software mit Programmen, Hardware oder anderen Gegenständen von Dritten, nicht bestimmungsgemäß kombiniert oder zusammen mit diesen betrieben oder genutzt wurde; oder
 - diese auf Informationen, Technologien oder Material des Kunden oder darauf beruhen, dass VR Netze Spezifikationen des Kunden umgesetzt oder berücksichtigt hat.

Teil E: Besondere Bestimmungen für Kauf und Miete

46. Geltungsbereich

- 46.1 Diese Besonderen Bestimmungen für Kauf und Miete von Hardware gelten für alle Verträge zwischen VR Netze und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich Kauf- oder die Miet-Verträge zum Inhalt haben. Sie gelten insofern auch für das Errichtergeschäft der VR Netze, d.h. Verkauf, Lieferung und Montage von Sicherheitstechnik (Hardware).
- 46.2 Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

47. Leistungsumfang

Leistungen der VR Netze im Rahmen des Verkaufs und/ oder der Vermietung von Hardware oder Sicherheitstechnik können auch die Nutzung von durch VR Netze zur Verfügung gestellte Software umfassen. Hierbei gelten dann auch die Bestimmungen in Teil D.

48. Eigentumsübergang beim Kauf

Das Eigentum an der von VR Netze verkauften Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

49. Gefahrübergang

Der Kunde trägt das Transport- bzw. Versandrisiko, die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald VR Netze die Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Unternehmen ausgeliefert hat.

50. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bei Miete

Werden dem Kunden Sachen mietweise überlassen, so hat der Kunde diese pfleglich zu behandeln und auf Wunsch der VR Netze über die Mietsache(n) einen branchenüblichen War-

tungs- und Instandhaltungsvertrag zu schließen. Für den Fall, dass VR Netze einen solchen Wartungs- und Instandhaltungsvertrag anbietet, hat der Kunde den entsprechenden Vertrag mit der VR Netze zu schließen.

51. Gewährleistung und Haftung

- 51.1 Ist eine von VR Netze verkaufte Sache mangelhaft, so hat VR Netze zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären. Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber VR Netze schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.
- 51.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
- 51.3 Ist eine von der VR Netze mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der VR Netze die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann VR Netze auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der VR Netze auf Schadensersatz gem. §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
- 51.4 Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der VR Netze.
- 51.5 Geräte und Geräteteile, die VR Netze im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.